



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Stadtführungen

vom 28. Mai 2025



Inhaltsverzeichnis

A. Allgemeine Bestimmungen.....	3
1. Geltungsbereich.....	3
2. Verbindlichkeit.....	3
3. Zahlungsbedingungen.....	3
4. Preise.....	4
5. Gruppengrösse.....	4
6. Annullation oder Verschiebung.....	4
B. Während der Stadtführung.....	5
7. Pflichten des Kunden.....	5
8. Zuwiderhandlungen / fehlbares Verhalten des Kunden.....	5
9. Beanstandungen seitens Kunde.....	6
C. Schlussbestimmungen.....	6
10. Haftung bei Schäden oder Diebstahl.....	6
11. Datenschutz.....	6
12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand.....	6



A. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

¹ Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen regeln das Rechtsverhältnis zwischen der Stadt Bülach (im Folgenden: Stadt Bülach) und dem Führungsteilnehmer/der Führungsteilnehmerin (im Folgenden: Kunde) im Zusammenhang mit den durch die Stadt Bülach durchgeführten Stadtführungen auf Bülacher Stadtgebiet (im Folgenden: Stadtführungen). Durchgeführt werden die Stadtführungen durch einen Stadtführer oder eine Stadtführerin (im Folgenden: Stadtführer).

² Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die schriftliche Buchungsbestätigung bilden einen integralen Bestandteil des zwischen der Stadt Bülach und dem Kunden abgeschlossenen Vertrags und gelten uneingeschränkt, soweit die Vertragsparteien keine anders lautende schriftliche Abrede getroffen haben. Die führungsspezifischen Einzelheiten (wie namentlich Art, Umfang und Kosten der Stadtführung) werden innerhalb der Buchungsbestätigung geregelt.

2. Verbindlichkeit

¹ Wenn bei der Stadtverwaltung Bülach telefonisch oder schriftlich eine Stadtführung gebucht wird, entsteht ein Vertrag zwischen dem Kunden und der Stadt Bülach.

² Bei telefonischen Buchungen gilt das Wort, bei schriftlichen Bestellungen die Unterschrift, die Reservation im System oder das Mail des Kunden als bindende Zusage.

³ Bis zur definitiven Bestätigung der Stadtführung durch die Stadt Bülach ist eine Buchung der Stadtführung provisorisch und verleiht dem Kunden keinerlei Rechts- bzw. Haftungsansprüche gegenüber der Stadt Bülach. Die Stadt Bülach übernimmt bis zur Bestätigung der Bestellung keine Gewähr für die Durchführung der Stadtführung.

⁴ Mit der Buchung einer Stadtführung haftet der Kunde gegenüber der Stadt Bülach für die vertraglich vereinbarten Kosten.

3. Zahlungsbedingungen

¹ Die Stadtführung ist in der Regel in Bar oder mittels Twint während der Führung beim Stadtführer zu begleichen. Davon ausgenommen sind diejenigen Bestandteile der Stadtführung, welche durch Drittanbieter direkt verrechnet werden.

² Wünscht der Kunde eine Annullation oder Verschiebung der Stadtführung wird für die unter Punkt 6 fälligen Kosten eine Rechnung erstellt.

³ Die Stadt Bülach behält sich vor, für bestätigte Leistungen eine Vorausrechnung zu stellen.

⁴ Alle Preise verstehen sich in Schweizer Franken inklusive gesetzlicher Mehrwertsteuer.



4. Preise

- ¹ Altstadt-Führung: Die Grundpauschale für die ersten 60 Minuten (Minstdauer) liegt bei Fr. 20.00 pro Person.
- ² Stadtführung Bülach Nord: Die Grundpauschale für die ersten 90 Minuten (Minstdauer) liegt bei Fr. 25.00 pro Person.
- ³ Danach kommen bei allen Führungen je nach gewählten Extras Fr. 2.50 pro Person für jede weiteren 15 Minuten hinzu.

5. Gruppengrösse

- ¹ Die maximale Gruppengrösse pro Stadtführung beträgt 20 Personen.
- ² Bei mehr als 20 Personen wird die Stadtführung in Gruppen zu maximal 20 Personen aufgeteilt und die Preise für die weiteren Stadtführungen werden verrechnet.
- ³ Die minimale Gruppengrösse pro Stadtführung beträgt 6 Personen.
- ⁴ Falls mehr Personen an einer Stadtführung teilnehmen als angemeldet, behält sich die Stadt Bülach vor, die zusätzlichen Teilnehmer in Rechnung zu stellen. Ausserdem behält sich die Stadt Bülach vor, die Stadtführung zwecks Organisation eines zweiten Stadtführers zu verschieben.
- ⁵ Nehmen weniger Personen an einer Stadtführung teil als angemeldet, wird die angemeldete Teilnehmerzahl verrechnet.

6. Annullation oder Verschiebung

- ¹ Aus nicht voraussehbaren Gründen kann eine Stadtführung Änderungen erfahren. In diesem Fall ist die Stadt Bülach um gleichwertigen Ersatz oder eine andere geeignete Lösung bemüht.
- ² Die Stadt Bülach behält sich beispielsweise aufgrund von Nichterreichen der Mindestteilnehmerzahlen oder höherer Gewalt vor, Stadtführungen abzusagen. In diesem Fall hat der Kunde Anspruch auf Rückerstattung oder eine Gutschrift für eine zu einem späteren Zeitpunkt durchgeführte Stadtführung.
- ³ Die Stadt Bülach hat dem Kunden den Vertragsrücktritt schriftlich mitzuteilen.
- ⁴ Falls der Kunde die Stadtführung absagen oder verschieben muss oder an einer Stadtführung nicht teilnehmen kann, benachrichtigt der Kunde die Stadt Bülach unverzüglich telefonisch oder schriftlich.
- ⁵ Wünscht der Kunde innerhalb von 7 Kalendertagen vor der Stadtführung eine Verschiebung (Datumsänderung) der Stadtführung, verrechnet die Stadt Bülach dem Kunden eine Pauschalgebühr in Höhe von Fr. 30.00 pro Auftrag.



- ⁶ Will oder muss der Kunde von der Buchung zurücktreten, so entstehen dem zurückgetretenen Kunden, sofern nicht anders vereinbart, folgende Kosten:
- bis 14 Kalendertage vor der Stadtführung kostenlos
 - ab 13 Kalendertage bis 3 Kalendertage vor der Stadtführung Pauschalgebühr in Höhe von Fr. 30.00 pro Auftrag
 - ab 2 Kalendertagen vor der Stadtführung oder bei Nichterscheinen 100% des Rechnungsbetrages
- ⁷ Bei Verspätung einzelner Kunden beträgt die Wartezeit der Stadtführer vor Ort maximal 5 Minuten. 100% des Rechnungsbetrages bleibt dennoch geschuldet.
- ⁸ Bei Verspätung einer ganzen Gruppe verkürzt sich die Zeit der Stadtführung entsprechend. Die Wartezeit der Stadtführer vor Ort beträgt maximal 15 Minuten. 100% des Rechnungsbetrages bleibt dennoch geschuldet.
- ⁹ Die Stadtführung findet bei jeder Witterung (ausgenommen Kirchturm) statt, Programmänderungen sind jedoch möglich.

B. Während der Stadtführung

7. Pflichten des Kunden

- ¹ In allen geschlossenen Räumen, die öffentlich zugänglich sind oder mehreren Personen als Arbeitsplatz dienen, gilt nach dem Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen ein Rauchverbot.
- ² In geschlossenen Räumen ist die Konsumation von Esswaren untersagt.
- ³ Die Anordnungen des Stadtführers sind strikte zu befolgen.

8. Zuwiderhandlungen / fehlbares Verhalten des Kunden

- ¹ Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen des Stadtführers oder fehlbares Verhalten während der Stadtführung können zu einem Ausschluss von der Führung führen.
- ² Im Falle eines Ausschlusses eines Kunden von einer Stadtführung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des Ticketpreises.



9. Beanstandungen seitens Kunde

¹ Allfällige Beanstandungen sind, wenn immer möglich, während der Stadtführung an den Stadtführer zu richten. Diese werden sich um die Behebung des Mangels bemühen. Sollte es trotzdem zu Ausfällen von versprochenen Leistungen kommen, die einen objektiven Minderwert gegenüber der Ausschreibung bedeuten, so haftet die Stadt Bülach dafür maximal im Umfang des vereinbarten Preises.

² Der Stadtführer ist jedoch nicht berechtigt, im Namen der Stadt Bülach Ansprüche anzuerkennen. Der Kunde richtet die Reklamation innerhalb von 30 Kalendertagen schriftlich an die Stadt Bülach.

C. Schlussbestimmungen

10. Haftung bei Schäden oder Diebstahl

¹ Die Stadt Bülach haftet ausschliesslich gemäss Art. 58 Obligationenrecht für Ansprüche aus Schäden während der Stadtführung zufolge Werkmangels einer städtischen Liegenschaft.

² Für alle übrigen Schäden und Schadenersatzansprüchen während einer Stadtführung wird die Haftung seitens Stadt Bülach abgelehnt.

³ Die Stadt Bülach übernimmt keine Haftung für Diebstahl während einer Stadtführung.

⁴ Für Schäden, die durch einen Kunden an einer Stadtführung verursacht werden, haftet der Kunde.

11. Datenschutz

¹ Die Stadt Bülach verpflichtet sich, personenbezogene Daten (Daten über eine bestimmte oder bestimmbare Person) gemäss den Vorgaben der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzgesetzgebung des Kantons Zürich zu behandeln. Diesbezüglich wird auch auf die "Allgemeine Richtlinie für Informationssicherheit und Datenschutz der Stadt Bülach" verwiesen.

12. Anwendbares Recht und Gerichtsstand

¹ Das vorliegende Vertragsverhältnis untersteht dem Privatrecht; anwendbar ist ausschliesslich schweizerisches Privatrecht.

² Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem privatrechtlichen Vertragsverhältnis ist Bülach.